

Bescheid

ber die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.11.2012

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-73/12

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2161

Geltungsdauer

vom: **27. November 2012**

bis: **20. Dezember 2016**

Antragsteller:

esco Metallbausysteme GmbH

Dieselstraße 2
71254 Ditzingen

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 1" bzw.

T 30-1-RS-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 1" bzw.

T 30-2-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 2" bzw.

T 30-2-RS-FSA "FERRO WICSTYLE 70 FP 2"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2161 vom 20. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2161

Seite 2 von 2 | 27. November 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2.1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 20. Dezember 2011 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN EN 1634-3¹⁰ bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/ der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

Der einflügelige Feuerschutzabschluss darf nichtfußbodengleich (Höhe \leq 500 mm) eingebaut werden. Dabei muss der Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Der untere Rand des Flügels und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

2. Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vom 20. Dezember 2011 wird ersetzt durch Anlage 3Ä des Bescheides.
3. Im Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 20. Dezember 2011 wird Blatt B 01-2 durch Blatt B 01-2Ä zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

³ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

⁸ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁰ DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen, Teil 3: Rauchschutzabschlüsse

